

Häuser des berühmten Haller Altstadtensembles, aber auch die der wenig beachteten Vorstädte als umfassende Dokumente menschlichen Lebens und Wirkens, als Zeugnisse von *Bauen und Wohnen* in den Blick genommen. Dabei ist es den Bearbeitern in mittlerweile wegweisender interdisziplinärer Zusammenarbeit gelungen, *der Stadt und ihren Häusern Geschichten abzulauschen* und die überraschenden Möglichkeiten der Stadtarchäologie und Hausforschung beispielhaft unter Beweis zu stellen.

Ein gewichtiger Katalog präsentiert die Ergebnisse dieser Arbeit auf annähernd 500 Seiten und in vielen anschaulichen Abbildungen und Schautafeln. Seines Umfangs und Formats wegen eignete er sich kaum als Wegführer durch die Ausstellung, um so mehr aber bietet er sich nun zur nachträglichen Vertiefung an. Nach den drei Ausstellungsorten (Hällisch-Fränkisches Museum, Löwenbrauerei und Haus Lange Straße 49) gegliedert, versammelt der Band sowohl spezielle Fachbeiträge als auch ergiebige zusammenfassende Überblicksdarstellungen zu den neuen Erkenntnissen der Bauforschung in der alten Reichsstadt und ihren Vorstädten.

Da wird beispielsweise in dem Abschnitt *Bauen und Wohnen im alten Hall* die konstruktive Dachwerksentwicklung erläutert, die im Hall des ausgehenden Mittelalters vom binderlosen Sparrendach zur liegenden, verzapften Stuhlkonstruktion führte. Die Kulturleistung der mittelalterlichen Stube wird an der Form der süddeutschen Bohlenstube aufgewiesen, und aus archivalischen Häuserquellen, in diesem Fall vor allem Sprüche des Haller Einigungsgerichts und Nachlaßinventare, werden aufschlußreiche soziologische Schlüsse über das Kleidungsverhalten in der noch ständisch geordneten Reichsstadtgemeinschaft der frühen Neuzeit gezogen.

Für die Katharinen- und Weilervorstadt ergaben die bauhistorischen Untersuchungen der Kelleranlagen zum Teil romanische Fundamente und damit den für die bisherige Stadthistorie überraschenden Nachweis einer frühen Entstehungszeit der Siedlungsgebiete westlich des Kochers. Diese Datierung widerspricht völlig der traditionellen Vorstellung von einem konzentrischen Wachstum der Stadt. Einzelne Aufsätze, beispielsweise über Nachbarschaftskonflikte oder die kommerzielle Gastlichkeit, aber auch die gebäudebezogene Inventarauswertung, werfen neues Licht auf das Leben in der bislang von der historischen Forschung meist übergangenen Vorstadt. Zeitzeugen berichten zudem über das Leben in dem Sanierungsgebiet, das eine höchst heterogene Einwohnerschaft aufweist.

Die exemplarische bauarchäologische Untersuchung eines Einzelgebäudes aus der Katharinvorstadt deckt schließlich noch einmal Schicht für Schicht die komplexe Entwicklung des Sanierungsviertels westlich des Kochers auf. So gelingt in der Zusammenarbeit unterschiedlichster Disziplinen, vom Archäologen über den Archivar und Restaurator bis hin zum Biologen, ein anschauliches, detailgetreues und in vielen Punkten auch überraschendes Bild vom Bauen und Wohnen in der alten Reichsstadt, das den Blick schärft für die gewachsenen Strukturen moderner Urbanität und aktueller Lebensqualität.

Benigna Schönhagen

PETER SCHUSTER: **Der gelobte Frieden. Täter, Opfer und Herrschaft im spätmittelalterlichen Konstanz.** UVK, Universitätsverlag Konstanz 1995. 187 Seiten DM 24,80

Zwei Lebenswege spätmittelalterlicher Bürger unterschiedlicher sozialer Stellung, Bewohner der Reichs- und Bischofsstadt Konstanz, liefern das hauptsächliche empirische Material für eine Untersuchung der Grundlagen und Wirkungen des Strafsystems vor rund sechshundert Jahren. Der eine der «Probanden», Ratsknecht Bertschi Brüttel, kommt sein Leben lang auf keinen grünen Zweig und erscheint erstmals im Herbst des Jahres 1427 in den städtischen Akten. Ein kleiner Brand veranlaßte den diensthabenden Torwächter zu kopflosem Verhalten: er läutete ohne zutreffenden Grund Sturm, überschritt damit eindeutig seine Kompetenz und versetzte die ganze Stadt unnötigerweise in Aufruhr; deshalb wurde er vom Rat seiner bescheiden besoldeten Aufgabe enthoben. Damit verlor Bertschi seine Existenzgrundlage, und sein Name tauchte fortan immer häufiger in den Strafbüchern auf. Verbotenes Spiel in der Trinkstube, «Mißworte» gegen den Zunftmeister, unzulässiger Handel und schließlich eine Messerstecherei hatten regelmäßig Geldbußen zur Folge, die er teilweise durch Arbeitsleistung ablöste, aber trotz wiederholter Pfändungen in sein bescheidenes Hab und Gut bis zu seinem Tod nicht vollständig tilgen konnte.

Aus ganz anderem Holz war dagegen Konrad Stickel, die zweite hier näher charakterisierte Person, geschnitzt. Obwohl er keiner der eingesessenen Patrizierfamilien angehörte, brachte er es bereits in jungen Jahren zu ansehnlichem Vermögen und – als «sozialer Aufsteiger» – zu gesellschaftlicher Reputation. Als er es schließlich geschafft hatte, patrizisches Mitglied des Kleinen Rates zu werden, fühlte er sich in besonderem Maße dazu berufen, die Ehre seiner Patrizierkollegen zu verteidigen, wobei er selbst vor einer Prügelei mit gezückten Messern nicht zurückschreckte. Dieses Verhalten trug dem «Rauhbein der upper-class» im Jahr 1434 einen Stadtverweis von drei Jahren und eine Geldstrafe ein, der weitere – wegen Mißhandlungen, Prügeleien und Beleidigungen – folgen sollten.

In beiden Fällen hatten die Bestrafungen höchst unterschiedliche Auswirkungen. Für den Rest seines Lebens mußte der arme Stadtknecht Bertschi darunter leiden, daß er immer wieder in die Mühlen der Strafverfolgung geriet. Dem angesehenen Bürger Stickel dagegen machten die ökonomischen Folgen der Strafe kaum etwas aus. An den beiden in der vorliegenden Veröffentlichung ausführlich dargestellten «kriminellen Karrieren» und an weiterem beigezogenen empirischen Material wird deutlich, daß es der spätmittelalterlichen Rechtsprechung weniger um die qualifizierte Beurteilung einer individuellen Tatschuld als vielmehr um die Bestrafung eines Fried- oder Eidbruchs ging. Ein Verstoß gegen die Satzungen war gleichsam eine Verletzung von Regeln, die den städtischen Frieden und damit das Zusammenleben auf en-

gem Raum gewährleisten sollten. Dabei wurde die Wahrung des Friedens als so wichtig erachtet, daß die Strafe des Angegriffenen – die unter formalen Gesichtspunkten festgelegt worden war – dem Anstifter der Tat zugewiesen wurde.

Der städtische Friede wurde dabei weniger vom Gebrauch der Waffen als von verbalen Auseinandersetzungen bedroht. Der Autor sieht durch seine Untersuchung die wiederholt betonte Annahme bestätigt, daß die mittelalterliche Gesellschaft eher eine Streitkultur der Worte als eine der Waffen pflegte, weshalb im überwiegenden Teil der gebüßten Straftaten das Wort eine zentrale Rolle spielte. Unterschiede zwischen der gesellschaftlichen Oberschicht und anderen sozialen Gruppen sind dabei nicht gravierend; der mehr oder weniger friedliche Umgang miteinander war kein Merkmal bestimmter Schichten. Obwohl durchaus Körperstrafen verhängt wurden, ergibt sich für Konstanz aufs Ganze gesehen nicht das Bild einer grausamen Strafjustiz, die mit peinlichen Strafen ihre politische Herrschaft zu festigen suchte. Die Herrschaftspraxis nährte sich vielmehr aus einem paternalistischen Selbstbild des Herrschers, das Vergeltung und Vergebung gleichermaßen kannte. Letztlich sollte auch die Bestrafung der fortwährenden Aufrechterhaltung der sozialen Balance dienen.

Werner Fräsch

HOLGER BUCK: Recht und Rechtsleben einer ober-schwäbischen Stadt. Das Stadtrecht von Waldsee. (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Bad Waldsee Band 8). Verlag Wilfried Epe, Bergatreute 1993. 208 Seiten mit zahlreichen Abbildungen. Kartoniert DM 48,-

Rechtssammlungen, Ordnungen und «Rufe», als Zusammenstellungen von Magistratsentscheidungen, stellen wichtige Quellen nicht zuletzt für die Alltagsgeschichte dar. Dies gilt insbesondere für die ältere Zeit, das späte Mittelalter, als solche Rechtssammlungen vermehrt aufkamen, und die Frühe Neuzeit; für Epochen also, in denen die Geschichtswissenschaft auf nur vergleichsweise wenige Quellen zurückgreifen kann.

Schon seit etwa der Jahrhundertwende besitzen wir einen wachsenden, sich auch in jüngerer Zeit noch erweiternden Fundus an edierten «ländlichen Rechtsquellen». Die Publikation vergleichbarer städtischer Rechtsquellen, vor allem aus kleineren Landstädten, sind ein Desiderat der Landes- und Sozialgeschichte. Die vorliegende Arbeit, eine rechtshistorische Dissertation aus Freiburg über die Stadtrechte von Waldsee aus den Jahren 1420 und 1550, – wobei letztere Quelle der Forschung bislang noch gar nicht bekannt war –, wird daher vermehrte Beachtung finden.

Die Bearbeitung der beiden Rechtssammlungen – eine leider unübersichtlich gestaltete Edition der beiden Texte findet sich im Anhang – erfolgte offenbar anhand nicht erläuterter rechtshistorischer Fragestellungen. Die einzelnen Artikel der genannten Stadtrechte werden detailliert aufgedröselnd und dann juristisch-systematisch in einem

materiell-rechtlichen Zusammenhang wiedergegeben: nach zwei kurzen Kapiteln über die Geschichte der Stadt sowie der behandelten Stadtrechte die Abschnitte «Verfassung und Verwaltung», «Gerichtsverfassung», «Zivilverfahren», «Sachenrecht», «Familienrecht», «Erbrecht», «Schuldrecht», «Gewerberecht», «Strafverfahren» und «Kriminalstrafrecht».

Leider vermag die an sich verdienstvolle Veröffentlichung nicht aus dem Schatten ihrer Genese als juristische Dissertation herauszutreten. Mit anderen Worten, die Erweiterung des Themas unter historischen Gesichtspunkten, nämlich Kommentierung und Einordnung der Rechtssätze in einen historischen Kontext sowie der Vergleich mit zeitlich oder räumlich verwandten Rechtssammlungen, wird nicht systematisch, zudem meist in den Fußnoten betrieben. Die eigentliche, sinnhafte Erklärung der Vorschriften, wozu sie dienten und warum sie offenbar für wert erachtet wurden, schriftlich fixiert zu werden, erfolgt eher sporadisch.

Die Bearbeitung der beiden Stadtrechte weist die Merkmale des formal-juristischen Blickwinkels auf. Das Faszinosum Geschichte, die Erforschung vergangener Lebenswirklichkeiten, vermochte den Autor aber offenbar nur wenig zu berühren. Dies ist im Rahmen einer juristischen Dissertation legitim. Freilich hätte der Text vor der Veröffentlichung als historische Untersuchung in der auch äußerlich anspruchsvollen, illustrierten Publikationsreihe des Stadtarchivs vielleicht einer entsprechenden Bearbeitung bedurft. Als Mindestforderung wird man die Übersetzung der gehäuft erscheinenden juristischen Fachtermini bezeichnen dürfen, denn welcher Leser vermag wohl mit – in keiner Weise näher erläuterten – Begriffen wie etwa «enumerative Kompetenzzuweisung», «gewillkürte Erbfolge» oder «erschwerendes Übersiebnungsverfahren» etwas anzufangen?

Interessant dürfte die Arbeit aber für den Historiker dennoch insofern sein, als der historisch-materielle Gehalt von Rechtsvorschriften zwar oftmals nur gestreift wird, Literaturhinweise in den Anmerkungen jedoch Wege zu weisen vermögen, wo ein Problem schon – und auch ausführlicher – behandelt wurde. Da der Band kein Register besitzt, gerät das Aufsuchen bestimmter Rechtsvorschriften oder thematischer Bereiche allerdings zur Suche nach der berühmten Nadel im Heuhaufen: Wer etwa nach der Rechtsstellung der Juden in der Stadt fragen sollte, würde fündig auf Seite 91 unter *Die Leistung des Eides* und wieder auf Seite 133 unter *Das Beweisverfahren*, wo der Schwur der Juden behandelt wird; womit sich das gleiche Problem ergibt, wollte man sich über Eid und Schwur informieren.

Sehr gelungen hingegen, nämlich lesefreundlich und graphisch ausgewogen, erscheint in dem Band die Anordnung der Fußnoten, die als gleichsam dritte Spalte links oder rechts neben dem etwa doppelt so breiten Text gedruckt sind – also keine unten an die Seiten geklebten Bleiwüsten. Die Qualität der Abbildungen, darunter Faksimileseiten der beiden Urkunden, und auch der Siegelfotos ist bemerkenswert gut. Redaktion und Gestaltung des Bandes zeugen von einer erfahrenen Hand.